

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der

IMT Innovative Metalltechnologien GmbH, Edisonstr. 81, 90431 Nürnberg

1. Allgemeine Bedingungen

Die nachstehenden Bedingungen sind maßgebend für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, unter Aufhebung aller anderslautenden Bestimmungen in Anfragen, Bestellungen und Schriftwechsel, mit Ausnahme unserer schriftlichen, gegenteiligen Bestätigung. Dies gilt auch dann, wenn wir anderslautenden Bedingungen nicht widersprechen. Auch bei nachfolgenden Geschäften bedarf es keines Hinweises, dass vorstehendes immer Gültigkeit besitzt. Mündliche, fernmündliche, telegrafische und fernschriftliche Angebote, Aufträge und Abmachungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Auch durch unsere Mitarbeiter und Vertreter eingegangene Verpflichtungen müssen durch uns schriftlich bestätigt werden.

Wird uns nachteiliges über die Zahlungsfähigkeit des Kunden bekannt, so steht es uns frei, von den vereinbarten Konditionen zurückzutreten oder Sicherheit zu verlangen bzw. den Auftrag zurückzugeben, unter Berechnung der bis dahin entstandenen Kosten und des Schadenersatzes.

Maschinenlieferungen erfolgen unter Zugrundelegung der "Bedingungen für Lieferung von Werkzeugmaschinen" gemäß den V.D.W.-Bedingungen der Fachgemeinschaft Werkzeugmaschinen im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten e.V.. Für Werkzeuglieferungen sind gleichermaßen die D.P.V.-Bedingungen der Fachgemeinschaft Präzisionswerkzeuge im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten e.V. maßgebend, jeweils unter Berücksichtigung unserer eigenen Verkaufsbedingungen.

2. Angebote

Die von uns abgegebenen Angebote sind unverbindlich. Abbildungen, Beschreibungen, Gewichts- und Maßangaben im Internet und in Prospekten und ähnlichen Unterlagen, sind freibleibend.

3. Lieferzeit

Erst wenn alle Einzelheiten des Auftrages geklärt und notwendige Unterlagen zur Verfügung gestellt sind, beginnt die Lieferzeit zu laufen. Auch müssen alle vertraglichen Voraussetzungen vom Kunden erfüllt sein.

Lieferverzögerungen berechtigen den Käufer nicht zu Schadensersatzansprüchen und auch dann nicht vom Auftrag zurückzutreten, wenn eine Nachfrist abgelaufen ist. Unvorhergesehene Geschehnisse - auch durch höhere Gewalt - uns oder unsere Zulieferer treffend, berechtigen uns, die Liefertermine entsprechend hinauszuschieben, oder von der Lieferverpflichtung frei zu werden.

4. Preise

Preisveränderungen sind bis zum Liefertage infolge Veränderung der Gestehungskosten vorbehalten. Die Preise verstehen sich in der Regel ab Werk, zzgl. gesetzl. MWST, ausschließlich Verpackung, Versicherung, Fracht oder Porto, bei Importwaren unverzollt.

5. Lieferung / Transport

Es wird grundsätzlich allen Kunden empfohlen, die Sendungen gegen Transportschäden zu versichern, da die Ware immer auf Gefahr des Käufers reist. Auch dann, wenn frachtfreie Lieferung oder teilweise Übernahme der Frachtkosten durch uns zugesagt sein sollte.

6. Lieferzeit / Verzug

Terminzusagen sind nur verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden. Der Kunde kann Verzugsschaden nur dann verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

7. Versand / Gefahrenübergang

Die Bestimmung der Versandart und des Beförderungsmittels und -weges bleibt uns überlassen, falls keine besonderen Vorschriften des Kunden vorliegen. Wobei wir nicht haftbar sind für die Günstigkeit der Frachtkosten und die schnellste Beförderung. Mit der Übergabe der Ware an den Kunden, Spediteur, Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person, geht die Gefahr auf den Kunden über.

8. Gewährleistung

Unsere Gewährleistung richtet sich ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Wir leisten Gewähr dafür, dass die von uns gelieferten Erzeugnisse entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mit Mängeln behaftet sind, die nachweislich auf Fabrikations- oder Materialfehlern beruhen. Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die wir vor Auslieferung eines Auftrages an einer Ware allgemein vornehmen, berechtigen nicht zu einer Beanstandung.

b) Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen (d.h. Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche).

Bei Vermittlungsgeschäften von Maschinen, welche direkt aus dem jeweiligen Lieferwerk kommen, gelten die Bedingungen des Lieferwerkes.

c) Die Gewährleistung erfolgt nach unserer Wahl entweder durch Ersatzlieferung oder durch kostenlose Beseitigung des Fehlers, und zwar nach unserer Wahl entweder durch einen von uns autorisierten Kundendienst oder durch uns selbst.

Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Abnehmer nach Verständigung, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur nach Rücksprache mit unserem Hause, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder auch durch Dritte beseitigen zu lassen. Bessert der Abnehmer oder ein Dritter unsachgemäß nach, übernehmen wir keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne Zustimmung vorgenommene Änderungen des Vertragsgegenstandes.

d) Ein Anspruch des Kunden auf Wandlung oder Minderung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Fehler kann nicht beseitigt werden oder weitere Nachbesserungsversuche sind für den Kunden unzumutbar.

e) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens 3 Werktage nach Empfang, alle übrigen nach deren Feststellung schriftlich, anzuzeigen. Mit der Beanstandung von Mängeln sind zugleich die der Ware von uns beigefügten Kontrollunterlagen an uns oder die von uns benannte Kundendienstwerkstatt einzusenden.

f) Für Mangelfolgeschäden haften wir nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

Der Haftungsausschluß gilt nicht im Falle der Nichteinhaltung einer zugesicherten Eigenschaft, soweit diese gerade bezweckt hat, den Kunden gegen den Eintritt eines bestimmten Schadens abzusichern.

9. Haftung

Soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen besondere Regelungen getroffen sind, kann der Kunde Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. wegen Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei oder vor Vertragsschluß, positiver Vertragsverletzung, Rechtsmängeln, unerlaubter Handlung, Ausgleichung unter Gesamtschuldnern usw.) nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

Der Haftungsausschluß gilt auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter.

Die Haftung beschränkt sich ausschließlich auf die von uns durchgeführte Lohnarbeit und damit verbundenen Arbeitsstunden. Maximal in Höhe des vergebenen Lohnauftrags.

Kosten für Vorbearbeitungen an Werkstücken sowie gestellten Materialien und Zubehör sind ausdrücklich von der Haftung ausgeschlossen.

Beistellungen

Für vom Besteller beigestellte Waren zur Be- oder Weiterverarbeitung haften wir nur für die von uns erbrachte Leistung. Weitere Ansprüche des Bestellers bestehen nicht. Wir sichern jedoch eine Sorgfalt wie für eigene Sache zu. Eine Aufbewahrungspflicht für Beistellungen über die Vertragslaufzeit hinaus besteht nicht

Ausdrücklich ist auch jegliche Haftung unsererseits für Folgeschäden, für entgangenen Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Für Mängel, die vor Abnahme bzw. Übergabe des Vertragsgegenstandes aufgetreten sind, übernehmen wir – soweit dies gesetzlich zulässig ist – keine Haftung.

10. Zahlungsbedingungen

Jeweils vereinbarte Zahlungsbedingungen sind verbindlich. Wird die Bonität des Käufers ungünstiger als zur Zeit des Vertragsabschlusses, behalten wir uns Abänderung der Zahlungsbedingungen vor.

Die Forderungen werden sofort fällig bei Zahlungseinstellung oder Konkurs des Käufers. Wird das Zahlungsziel überschritten, so haben wir das Recht, ohne Mahnung Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

Liefertag ist der Zeitpunkt der Auslieferung bzw. der Versandbereitschaft, wenn die Versandanweisungen des Kunden unvollständig sind oder er aus einem anderen Grunde nicht abnahmebereit ist.

11. Erfassung von Kundendaten

Unsere Buchhaltung wird über eine EDV-Anlage geführt. In diesem Zusammenhang speichern wir geschäftsbezogene Kundendaten.

12. Import- und Exportgeschäfte

Bei Import- und Exportgeschäften können wir vom Vertrag zurücktreten, sofern uns oder unseren Vorlieferanten die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden oder sofern die Ausführung des Vertrages infolge behördlicher Verbote unmöglich ist oder wird. Ansprüche gegen uns kann der Kunde hieraus nicht herleiten.

13. Internet-Plattform

entfällt

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle mit den Geschäften in Beziehung stehenden Rechte und Pflichten ist Erfüllungsort und Gerichtsstand grundsätzlich Nürnberg.

Bei Direktlieferungen ist der Sitz des Werkes Erfüllungsort für die Lieferung. Es ist uns auch gestattet, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Für persönlich neben ihrer Firma auftretende Gesellschafter gelten die gleichen Bestimmungen.

15. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

(5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

16. Sonstiges

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Ergebnis nach dem von der jeweils unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen.

Alle Rechtsbeziehungen und Rechtshandlungen im Verhältnis zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.